

Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO-E) (Kommissionsentwurf vom 25. Januar 2012) Auswirkungen auf die Wirtschaft - Beispiele

Kap. I Allgemeine Bestimmungen

Sachlicher Anwendungsbereich (Art. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1) erweitert auf z. B.

- > IP-Adressen
- > Fahrgestellnummern
- > statistische Auswertungen von Unternehmen und Institutionen, da pseudonymisierte und anonymisierte Daten dort rückführbar wären. Besonders betroffen wären Markt- und Meinungsforschungsinstitute.
- Geodaten
- Risikoanalysen der Versicherungswirtschaft (pseudonymisierte Daten der Erstversicherer) Rückversicherung benötigt entsprechende Auswertungen und Prüfung derartiger Daten im Hinblick auch auf die zeitliche Entwicklung.

Räumlicher Anwendungsbereich

- Einbeziehung von Unternehmen in Drittländern in die DS-GVO: Ermittlungs- und Rechtsdurchsetzungsbefugnisse im EU-Ausland sowie die entsprechenden zwischenstaatlichen Verträge zur Umsetzung fehlen, daher nicht durchsetzbar.
- ➤ Hosting von sowie Cloud-Dienste ausschließlich für Daten ohne EU-Bezug durch Dienstleister in Europa wie z. B. das IT-Hosting für Tochtergesellschaften aus Drittstaaten: In Anlehnung an die bisherige Handhabung durch die Datenschutzaufsichtsbehörden Klarstellung in Art. 1 Abs. 3 erforderlich, dass derartige Dienstleistungen nicht unter die DS-GVO fallen dürfen.

Kap. II Grundsätze

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung – Art. 6

Es fehlen in Art. 6 Abs. 1 für folgende Datenverarbeitungen Rechtsgrundlagen:

- Für Daten aus allgemeinzugänglichen Quellen wie Handelsregister, Telefonbuch
- Datenverarbeitung im Interesse eines Dritten (z. B. Führung einer Betrugsdatenbank der Versicherungswirtschaft durch einen gemeinsamen Dienstleister; Erhebung von Kontaktdaten eines Dritten wie eines Ehegatten z. B. zur Information über Arbeitsunfälle im Arbeitsverhältnis durch einen Arbeitgeber.)



- Für ausdifferenzierte nationale Regelungen (z. B. Werbewirtschaft/Listenprivileg; Datenübermittlungen an Auskunfteien; Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung für Zwecke der Markt- und Meinungsforschung)
- Konzernprivileg zum Datenaustausch in und außerhalb von Europa
- Betriebsvereinbarungen (Bestandsschutz, Übergangsfristen?)

<u>Positivliste</u>

- Flexible Arbeitszeitmodelle
- Ermöglichen von Heimarbeitsplätzen
- Betriebliche Altersteilzeit
- Personaldatenverarbeitung im Konzern
- Interner Stellenmarkt
- Whistleblowing Hotlines
- Erhebung von Interessenskonflikten
- Nutzung von E-Mail, Social Media, Internet- und Telekommunikation
- Personalentwicklungs und –beurteileungsgespräche
- Telefonaufzeichnung im Handel
- Einsichtnahme in Inhalte der Telekommunikation

Negativliste

- Permanente Telefonaufzeichnung
- Verdeckte Videoüberwachung in Sozialräumen, Sanitätsbereichen, Raucherbereichen
- Ortungssystem an mobilen Endgeräten oder Fahrzeugen in der Freizeit oder bei der Arbeitszeit ohne Erforderlichkeit
- Verdeckte Erhebung biometrischer Daten
- Profilbildung

Einwilligung – Art. 7

Art. 7 Abs. 4 (keine Einwilligung möglich bei "erheblichem Ungleichgewicht zwischen den Parteien (Bsp. Arbeitsverhältnis) ist ersatzlos zu streichen:

Einwilligung im Arbeitsverhältnis

Positivliste

- Kontrollmaßnahmen bei der Gestattung privater Internet- und E-Mail-Nutzung
- Datenübermittlungen in EU-Drittländer
- Datenübermittlung innerhalb von Konzernen/Unternehmensverbünden
- Executives Development Programme
- Skilldatenbanken, Mitarbeiterentwicklungsprogramme (auch in Unternehmenskonzernen, -verbünden)



- Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen für mögliche weitere Stellenbesetzungen über die AGG-Frist hinaus in Unternehmen oder zentral innerhalb eines Konzerns/Unternehmensverbundes aufbewahrt werden sollen.
- Bewerbungen im Internet bei allen Unternehmen der Unternehmensgruppe
- Social Media Plattformen im Unternehmensgruppen weiten Intranet (z. B. Chat, Hobbies, Freizeit, Skills)
- Einwilligung zur Übertragung des/Zugriff auf E-Mail-Accounts für den Fall eines Ausscheidens (Kündigung, Stellenwechsel etc.)/unerwartete Abwesenheit eines Mitarbeiters, auch wenn privates E-Mailen gestattet ist.
- Zugriffssichere Hinterlegung eines Passworts für Systeme (z. B. Lohnabrechnung) im Unternehmen, so dass bei Ausscheiden oder z. B. bei Kontrollen der Rechnungsprüfung das Untenehmen sich den Zugriff auf derartige Daten sichern kann. Problematisch sind hier in der Praxis Todesfälle von Mitarbeitern bzw. Erkrankungen, die eine Auskunft über ein Passwort ausschließen.
- Passwortweitergabe f
 ür spezifische Systeme bei Ausscheiden/Stellenwechsel im Unternehmen
- Broschüren/Firmendokumentationen Weiterverwendung der Broschüren/Firmenflyer und sonstiger Publikationen mit (Bild-)Daten bei Ausscheiden/Stellen-wechsel eines Mitarbeiters
- Azubi/Mitarbeiter Werbung für das Unternehmen (z. B. zur Akquise neuer Mitarbeiter, für Produkte/Dienstleistungen des eigenen Unternehmens)
- Fotos von Mitarbeitern aus dienstlichen Anlass bzw. bei Firmenfeiern in Intranet, Internet, Social Media und sonstigen Publikationen sowie im Haustelefon
- Geburtstags-/Jubiläumslisten in Unternehmen
- Betriebssport
- Speicherung privater Kontaktdaten eines Dritten für die Benachrichtigung bei Notfällen im Unternehmen
- Einwilligung zur Öffnung von Briefen (Datenschutz, Postgeheimnis), die als "persönlich, vertraulich" adressiert sind, bei mehrtägiger Abwesenheit (in der Praxis werden vielfach Rechnungen z. B. für besuchte Seminare so übermittelt; Unternehmen können ohne Einwilligung diese Briefe nicht öffnen und z. B. Rechnungen nicht bezahlen).
 - Ausgenommen werden sollte hiervon die Post aus der eigenen Personalabteilung und die vom Betriebsarzt sowie von Personen mit beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen wie sozialpsychologische Betreuer. Hier sollte es keine Einwilligungsmöglichkeit geben.
- Speicherung von Daten der betrieblicher Altersvorsorge (Direktversicherung) über den Ausscheidungszeitraum hinaus.
- Zugriffe auf Daten eines Mitarbeiters, der zugleich Kunde des Unternehmens ist.



- Weitergabe von (Gehalts-)Daten als Berechnungsgrundlage im Rahmen globaler Aktienerwerbsprogramme für Mitarbeiter (Mitarbeiteraktienprogramme)
- Nutzung von Unternehmenseigentum zu privaten Zwecken (Dienstfahrzeuge, Werkzeug, technischer Ausstattung, mobile dienstliche Endgeräte)
 Beispiel: Erlaubnis zur privaten Nutzung mobiler dienstlicher Endgeräte gegen Einwilligung (für die dort gespeicherten privaten Daten erforderlich) zur Fernlöschung des gesamten Datenbestandes bei Verlust des Gerätes zum Schutz der betrieblichen Daten.
- Arbeitskleidung

Negativliste

- Einwilligung in eine permanente Videoüberwachung
- Einwilligung in eine Verhalts- oder Leistungskontrolle als Zweckänderung bei der Auswertung von elektronischer Systeme in Unternehmen (Bspe: Zeiterfassung, Dokumentenmanagement, Buchausleihe aus der unternehmenseigenen Bibliothek)
- Einwilligung in die Erhebung von Daten zu außerdienstlichem Verhalten, also insbesondere im Bereich besonders sensibler Daten oder Verhaltensüberwachung

Einwilligung in sonstigen Wirtschaftsbereichen

- Lebensversicherung Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten zur Vertragsbegründung und –durchführung zur Risikoabschätzung und Prognose über die Lebenserwartung des Interessenten
- Mustereinwilligungen der Datenschutzaufsichtsbehörden für die Versicherungswirtschaft zur Entbindung vom Datengeheimnis und beruflichen Verschwiegenheitsverpflichten
 http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/DuesseldorferKreis/170120121EinwilligungVersicherungswirtschaft.html?nn=409242

Kap. III Rechte der betroffenen Person

Informations- und Auskunftspflichten

Recht gegenüber Empfängern personenbezogener Daten (Art. 13)

Positivliste

- Internetbranche (Social Media)
- Weitergabe von Daten zu Werbezwecken bezogen auf einen Zeitraum von zwei Jahren



Negativliste

Sonstige Wirtschaftsunternehmen, die nicht von der Positivliste erfasst werden

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 17)

Positivliste

• Internetbranche (Social Media)

Negativliste

- Mitnahme der Personaldaten bei Wechsel des Arbeitgebers
- Wechsel eines Dienstleisters (z. B. Versicherung, Bank, IT-Dienstleister)
- Sonstige Wirtschaftsunternehmen außerhalb der Internetbranche

Offene Fragen:

Umgang mit darin enthaltenen **Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen** und **Daten Dritter** wie mit denen von Mitarbeitern oder Kunden.

Recht auf Vergessenwerden und Löschung (Art. 18)

Positivliste

• Internetbranche (Social Media)

Negativliste

- Gängige Werbemittel wie Produkt- und Dienstleistungsbewertungen im Internet einschließlich der Eintragung in Gästebücher
- Sonstige Wirtschaftsunternehmen außerhalb der Internetbranche

Kap. IV Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsdatenverarbeiter

Implementierung einer Sicherheitsstrategie in Unternehmen (Art. 22, 28, 30, 33, 34)

Nicht praktikabel ist, dass die EU-Kommission sich in Art. 30 vorbehält, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von Daten selbst festzulegen und deren Bestimmung damit in das Belieben der EU-Kommission gestellt ist. Statt dessen sollte eine Datenschutz-Grundverordnung entweder Schutzziele (z. B. Vertraulichkeit, Verbindlichkeit, Integrität) oder wie in der Anlage zu § 9 BDSG entsprechende Anforderungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen vorgeben.



- ➢ Die Möglichkeit einer Selbstregulierung durch die Wirtschaft durch die Berufung betrieblicher Datenschutzbeauftragter sollte erhalten bleiben. Daher sind Unternehmen, die einen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, von der Verpflichtung nach Art. 34 (Vorherige Genehmigung oder vorheriges Zurateziehen) zu befreien. Ferner ist klarzustellen, dass nicht jede Verarbeitung personenbezogener Daten unter Art. 34 fallen kann. Dies würde die Unternehmen als auch die Datenschutzaufsichtsbehörden überfordern.
- ➤ Ein Datenschutzbeauftragter sollte nicht darauf beschränkt sein, dass Vorhandensein einer Datenschutz-Folgeabschätzung (Art. 33) zu kontrollieren, sondern diese aus seiner betrieblichen Praxis heraus auch durchführen. Dies wäre wesentlich effizienter.

Datenschutz durch Technik und technikfreundliche Voreinstellungen (Art. 23)

Um Nachteile für die europäische Wirtschaft zu vermeiden, werden parallel hierzu internationale Standards benötigt.

Meldung von Datenschutzpannen (Art. 31,32)

➤ Eine Meldepflicht für jede Art von Datenschutzverstoß (z. B. für ein fehlgeleitetes E-Mail) ist weder praktikabel noch sinnvoll und wäre weder von den Datenschutzaufsichtsbehörden noch von Unternehmen zu bewältigen. Erforderlich ist die Begrenzung auf Risikodatenkategorien sowie auf schwerwiegende Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts.

Kap. V Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen

International t\u00e4tige Unternehmen ben\u00f6tigen zudem angemessene Regelungen zum Datenaustausch in Konzernen in und au\u00d8erhalb von Europa. Eine DS-GVO w\u00e4re insofern zu erg\u00e4nzen.

Kap. VI Unabhängige Aufsichtsbehörden

Eine europaweit einheitliche Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörde nach dem One-Stop-Shop-Prinzip sollte nicht nur für Niederlassungen, sondern auch für Tochtergesellschaften eines europaweit tätigen Unternehmens gelten.



Kap. VII Zusammenarbeit und Kohärenz

➤ Eine zusätzliche Einbeziehung der EU-Kommission führt in der Praxis zu langen Entscheidungsprozessen. Daher sollten die Fachfragen von den Datenschutz-aufsichtsbehörden abschließend auf europäischer Ebene geklärt und so den Bedürfnissen der Wirtschaft nach einer schnellen Entscheidung Rechnung getragen werden.

.

Kap. IX Vorschriften für besondere Datenverarbeitungssituationen

Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten (Art. 81)

Art. 81 regelt den Umgang mit Gesundheitsdaten zu rudimentär. Für deren Verarbeitung z. B. durch Krankenversicherungen sowie durch Berater und Betreuer im Gesundheits- und sozialen Bereich müsste in der DS-GVO eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen werden (insbesondere wenn Betroffene in vielen Fällen nicht (mehr) einwilligen könnten.

Kap. X Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

➤ Der Reifegrad der DS-GVO ist kritisch zu hinterfragen. Die Möglichkeit zum Erlass delegierter Rechtsakte sowie sofort wirksamer Durchführungsrechtsakte und zur Festlegung von Standardvorlagen durch die EU-Kommission verleiht der DS-GVO eine Unschärfe und führt zu Rechtsunsicherheit statt zu Rechtsklarheit. Dies ist für Unternehmen nicht praktikabel.

München, den 18. Oktober 2012

Rita Bottler Datenschutzbeauftragte IHK für München und Oberbayern